

**Armstrong, Harry G.: Subjective mental and physical reactions to a free fall in space.**  
 (Subjektive psychische und physische Reaktionen beim freien Fall im Raum.) (*Research-Laborat., Materiel Div., Air Corps, Dayton.*) J. amer. med. Assoc. **105**, 1107—1110 (1935).

Der Autor machte selbst einen Fallschirmabsturz mit, um an der Empfindung beim freien Fall psychologische Studien zu machen. Er stellte fest, 1. daß die psychischen Reaktionen während des Falles vollkommen normal seien und daß lediglich nicht unmittelbar zum Fall selbst gehörige Empfindungen, wie Furcht, Aufregung und ähnliche Faktoren hinzutreten. 2. Während des Falles gibt es nur eine abnorme körperliche Empfindung, und zwar ein schwacher allgemeiner Oberflächendruck auf der nach unten gerichteten Körperseite. 3. Besteht eine leichte Abschwächung der Gehörschärfe und 4. endlich kann die Lage im Raum und die Bewegung lediglich durch den Gesichtssinn festgestellt werden.

Conrad (München).,

● **Toldt, K.: Aufbau und natürliche Färbung des Haarkleides der Wildsäugetiere.**  
 Leipzig: Reichszentrale f. Pelztier- u. Rauchwarenforschung 1935. 6 Taf. u. 235 Abb. RM. 135.—

Während es über den feineren Bau der Säugetierhaare seit langem reich illustrierte Übersichtswerke gab, fehlte bislang eine Darstellung des größeren Aufbaues des Haarkleides, d. h. des Bestandes der einzelnen Felle aus Haaren verschiedener äußerer Form (Haarformenkonstellation). Diese Lücke füllt das vorliegende Werk aus. Es wendet sich u. a. auch an den gerichtlichen Mediziner und bringt zu diesem Zwecke zahlreiche naturgetreue, bildliche Darstellungen. Der 1. Teil des Werkes bringt eine allgemeine zoologische Übersicht über die erstaunlich große Mannigfaltigkeit der Haarformen und des Haarkleides der Wildsäuger, der 2. Teil die Färbung der Felle in ihren verschiedenen Tiefen (Tiefen oder Profilfärbung). Der gerichtliche Mediziner findet insbesondere auch Anhaltspunkte und Hinweise zum Bestimmen von Tierhaaren, wobei aber leider die Haare der Haussäugetiere fehlen. Die Bestimmung hat zu berücksichtigen: die Haarform, ob Leit, Grannen oder Wollhaar bzw. Übergangsformen zwischen diesen, ferner die Dickenschwankungen des Haares, apikal, besonders im Grannenteil, oder in der Mitte des Haares (Dachs) oder basal (Reh, Hirsch), ferner Abplattungen und einfache oder mehrfache Furchenbildungen, sog. Zackenhaare (Maulwurf), ferner Farbringe des Haares (sog. Agutihaare), einfach oder mehrgebändert. Diese Befunde bilden die Grundlage für die Feststellung der Identität von Haaren. Sie müssen dann durch die histologische Untersuchung des Haares usw. ergänzt werden. Die Dinge sind von Wichtigkeit bei Feststellung der Imitation von Handelspelzen, bei der Untersuchung von Teppichen, Vorlegern u. dgl., besonders aber auch in kriminal. Beziehung (z. B. Wilddieberei). Die farbenprächtigen Abbildungen geben ein anschauliches Bild von dem Farbenreichtum, den die Felle der Tiere bieten.

Lochte (Göttingen).

### **Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärzterecht.**

● **Gerfeldt, E., und H. Gerfeldt: Ärztliche Berufskunde. Ein Wegweiser durch das Rechts- und Wirtschaftsleben des Arztes.** Berlin: Verl. d. Dtsch. Ärzteschaft 1936. 109 S. RM. 1.80.

In kurzer Darstellung werden die auf den verschiedenen Gebieten bis in die neueste Zeit erlassenen, den ärztlichen Beruf berührenden gesetzlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen behandelt. In einzelnen Kapiteln werden erörtert die Bestimmungen zum Schutze des Arztes und die aus dem Beruf sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Patienten; ferner Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, wie z. B. Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten, bei den gewerblichen Berufskrankheiten, nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses usw.; Gutachterpflichten u. a. mit ausführlicher Angabe eines Gutachten- und eines Rentenschemas; Kameradschaftspflichten mit der Schilderung der Standesvereinigungen, der Berufsgerichte usw.; ferner Hinweise für die Wirtschaftsführung und schließlich für die Fortbildung. — Das Buch muß in dem relativ engen Rahmen auf Eingehen in Einzelheiten vielfach ver-

zichten, bringt aber überall das Wichtigste und ist deshalb sehr geeignet, dem Medizinstudierenden und jungen Arzt eine Anschauung von den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen seines Berufes zu geben. *Heidemann* (Bad Schwalbach).

**Schreiber, Kurt Franz:** *Der medizinische Sachverständige im militärgerichtlichen Verfahren.* Med. Welt 1935, 1524—1525.

Das militärische Gericht besteht, im Gegensatz zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit, aus dem Gerichtsherrn und den zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten. Gerichtsherren sind die Befehlshaber und Kommandeure; die Trennung in Verwaltung und Rechtsprechung kam deshalb nicht in Frage, weil Befehlsgewalt und Verantwortung des Befehlshabers unteilbar ist. Von dem so zusammengesetzten Gericht zu unterscheiden ist das erkennende Gericht, das auf Berufung des Gerichtsherrn nur für den einzelnen Fall zusammentritt und mit der erforderlichen Anzahl von Kriegsgerichtsräten und militärischen Beisitzern zu besetzen ist. Verhandlungsleiter ist in jedem Falle ein richterlicher Militärjustizbeamter. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen trifft im militärischen Ermittelungsverfahren der Gerichtsherr, in dringenden Fällen der Untersuchungsführer. In ärztlichen Fragen sind in erster Linie Sanitätsoffiziere heranzuziehen, ist ein Obergutachten erforderlich, so wird dessen Erstattung einer Kommission übertragen, die aus dem Divisionsarzt und 2 weiteren Sanitätsoffizieren besteht. Bestehen dann noch Zweifel, so ist der Heeres-sanitätsinspekteur oder der Generalstabsarzt der Marine um ein weiteres Gutachten zu ersuchen, das er gemeinschaftlich mit von ihm zu berufenden Fachmännern erstattet, die in erster Linie aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Militärärztlichen Akademie in Berlin bestehen. Die Fachvertreter der Gerichtlichen Medizin an deutschen Universitäten werden also nur ganz ausnahmsweise im militärgerichtlichen Verfahren tätig sein können. *Giese* (Jena).

**Müller, B.:** *Die Mängel des Leichenschau- und Sektionsrechtes.* Arch. Kriminol. 98, 76—84 (1936).

Verf. geht von der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin im September 1935 in München aus, auf der auf die Gefahren unzureichender Leichenschau und Leichenöffnungen hingewiesen wurde. Er führt weiterhin aus, daß nur rund 50% der Einwohner des Reiches der ärztlichen Leichenschau unterliegen und nur 80% aller Deutschen einer Zwangseleichenschau. In Mecklenburg-Strelitz fehlt eine gesetzliche Regelung der Leichenschau überhaupt. Verf. berichtet dann über eine Anzahl von Fällen aus dem Schrifttum, in denen Ärzten, die die Leichenschau ausgeführt haben, schwerwiegende Versehen unterlaufen sind. Er weist darauf hin, daß nur die Leichenöffnung eine kriminalistische Rekonstruktion des Tatherganges ermögliche und hält es für notwendig, daß die Kriminalpolizei mehr auf Leichenöffnung dringe. Die Möglichkeiten der Herbeiführung einer Leichenöffnung werden besprochen. Sektionen in Krankenhäusern und pathologischen Instituten hätten zur kriminalistischen Aufklärung des Falles meist wenig beigetragen. Es sei vielmehr eine Leichenöffnung aus gerichtlich-medizinischen Gesichtspunkten erforderlich. Immerhin sei das Verfahren bei der gerichtlichen Sektion etwas umständlich und kostspielig. Verf. tritt daher für die Einführung der sog. Verwaltungssektionen ein, die bei allen unklaren Todesfällen vorgenommen werden sollen. Ergibt sich bei diesen Verwaltungssektionen ein Anhaltspunkt für eine strafbare Handlung, so muß die Sektion abgebrochen und als gerichtliche Sektion fortgeführt werden. (Nach Ansicht des Berichterstatters müßte auch dafür gesorgt werden, daß die Sektion von einem medizinisch-kriminalistischen Arzt vorgenommen wird.) *B. Mueller* (Göttingen).

**Saldaña, Quintiliano:** *Die pragmatische Schule in Rechtsphilosophie und Strafrecht.* Mschr. Kriminalpsychol. 26, 433—457 (1935).

Verf. weist an Hand von Literaturauszügen die Verbreitung der von ihm begründeten pragmatischen Schule im Strafrecht nach. In schlagwortartiger Darstellung bietet er einen Überblick über das Wesen und Ergebnis des Pragmatismus in der Rechtsphilosophie, des Pragmatismus im Strafrecht und schließlich eine Verteidigung des Pragmatismus. *Heidemann* (Bad Schwalbach).

**D'Amelio, S. E. Mariano:** *Il crepuscolo dei Codici.* (Die Dämmerung der Gesetzbücher.) (Corte di Cassazione, Regno.) Arch. di Antrop. crimin. 55, 389—393 (1935).

Der glückliche Satz ist von Carrara und bezieht sich nicht auf alle Gesetzbücher, sondern nur auf das Strafgesetzbuch. Die Ursache dieser Dämmerung wäre die Ana-

logie, welche dem Richter gestatten würde, die Strafen aufzulegen, wenn auch die entsprechende Gesetzanordnung fehlt. Infolgedessen haben einige kühne Neuerer geradezu die Aufhebung des speziellen Teiles des Strafgesetzbuches vorgeschlagen, in dem höchstens einige Beispiele gegeben würden und dem Ermessen des Richters die Auflegung der Strafen nach dem Kriterium der Analogie gelassen würde. Aber, bemerkt D'Amelio, auch das Kriterium der Analogie setzt das Bestehen von Gesetzen und Gesetzbüchern voraus, mit denen übrigens nichts absolut unvereinbar ist.

*Romanese (Turin).*

**Mueller, B.: Die gegenwärtige Lage der Strafrechtsreform, vom medizinischen Standpunkt aus gesehen. (Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Göttingen.)** Münch. med. Wschr. 1936 I, 20—23.

In kurzgefaßter, für den Allgemeinmediziner berechneter Form werden die im nationalsozialistischen Reich bisher durchgeföhrten Strafrechtsreformen mitgeteilt und auch diejenigen, für den Arzt wichtigen reformatorischen Maßnahmen, deren endgültige Formulierung noch nicht festliegt, einer kurzen Besprechung unterzogen, soweit dies einstweilen möglich ist.

*Esser (Bonn).*

**Niethammer, Emil: Ungeschriebenes Strafrecht.** Z. Strafrechtswiss. 55, 745—767 (1936).

Niethammer (Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission) rechtfertigt aus der deutschen Rechtsgeschichte und der nationalsozialistischen Rechtsauffassung die Änderung des § 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich durch die Novelle vom 28. VI. 1935, durch die in bewußter Überschreitung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ die „Analogie“ im Strafrecht zugelassen wird. Die neue Fassung erklärt eine Tat auch dann für strafbar, wenn sie „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient“. Art und Maß der Strafe sind dabei nach dem Gesetz zu bestimmen, „dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft“ (1). Geschichtlich legt N. dar, daß ursprünglich nur nach ungeschriebenem Recht bestraft wurde und daß auch das erste umfassende geschriebene Strafgesetz, die Peinliche Gerichtsordnung Karls V., das Verbot der Bestrafung ohne gesetzliche Strafdrohung vor der Tat (Art. 104) auf die Leibes- und Ehrenstrafen beschränkte, im übrigen aber die Bestrafung nach ungeschriebenem Recht, und zwar ebenfalls in Anlehnung an das Gesetz zuließ. Nur weil in der Folgezeit die Strafrechtspflege zu Willkür entartete, wurde als Gegenwirkung in der Aufklärungszeit die Strafe streng an das geschriebene Gesetz gebunden (Friedrich d. Gr. und das Preuß. Allgem. Landrecht; Anselm v. Feuerbach; Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871) (2). Gegen die formale Festlegung dieses Grundsatzes wurde bald in Kreisen der Rechtswissenschaft Stellung genommen, die als Grundlage des Rechts nicht die Gesetze, sondern das Rechtsbewußtsein des Volkes (Geib 1861) oder das „absolute Recht“ (Binding) ansahen (3). Die Gesetzgebung hielt jedoch an dem Grundsatz der Bindung der Strafe an das Gesetz fest (Art. 116 der Reichsverfassung von 1919, Strafgesetzentwürfe von 1925 und 1927), obwohl die Kriegs- und Nachkriegszeit mit ihrem Versagen der Gesetzgebung und ihrem zunehmenden Verfall der Staatsgewalt ein Strafrecht brauchte, das ohne allzu starre Gebundenheit an das geschriebene Recht jedes strafwürdige Verhalten treffen konnte, wie das Reichsgericht in 2 Urteilen vom 4. I. 1932 und 2. VI. 1932 klar als Forderung zum Ausdruck brachte (4). N. sieht in dem neuen § 2 den Sieg eines langen Kampfes von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, der wegen der vorsichtigen Bindung an den ein bestimmtes Strafgesetz tragenden Rechtsgedanken keine Besorgnis einer willkürlichen Rechtsprechung begründet (5). Für die Anwendung der neuen Vorschrift stellt N. folgende Grundsätze auf, die als erster maßgebender Kommentar aus Reichsgerichtskreisen gelten können: Die „ausdehnende Auslegung“ eines Strafgesetzes geht der „entsprechenden Anwendung“ vor (6). Die entsprechende Anwendung ist nur zur Hilfe für den Gesetzgeber, nie gegen dessen ersichtlichen oder zu vermutenden Willen

erlaubt. So soll z. B. nicht ein 13jähriger — also nach § 2 JGG. gänzlich schuldunfähiger — wenn auch fröhreifer Täter in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit der 14—18jährigen bestraft werden dürfen, weil er nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung zweifellos im Sinn jener Vorschriften fähig gewesen sei, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Ebensowenig hält N. die entsprechende Anwendung des § 176 Abs. 1 S. 3 StGB. an mehr als 14 Jahre alten, kindlich schwachen und unschuldigen Personen für zulässig, desgleichen nicht die Bestrafung der Unzucht zwischen Frauen nach § 175 StGB. (7). Der „Grundgedanke“ eines Strafgesetzes, der die entsprechende Anwendung rechtfertigt, darf nicht nur in der Überschrift des betreffenden Strafgesetzes oder eines seiner Abschnitte zum Ausdruck kommen, sondern muß einem Strafgesetz als „ausgearbeiteter“ Rechtsgedanke zugrunde liegen (8). Kommt er in mehreren Strafgesetzen zum Ausdruck, so ist nicht nach dem mildesten oder schwersten, sondern nach dem zu bestrafen, „in dessen Vorstellungskreis sich die Tat am leichtesten einfügt“ (10). Abschließend erörtert N. die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die der § 2 StGB. erforderlich gemacht hat (11).

Heinrich Haeckel.

**Schönke, Adolf, und Erich Schinnerer: Neues aus dem ausländischen Strafrecht.**  
(*Kriminalist. Inst., Univ. Berlin.*) Z. Strafrechtswiss. 55, 878—893 (1936).

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung (I) hat Bulgarien nach dem politischen Umschwung 1934 im Rahmen einer umfassenden Justizreform eine Kommission zum Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs eingesetzt und im Verordnungsweg Strafverfahren und Gerichtsverfassung umgestaltet, insbesondere die Zuständigkeit des Einzelrichters erweitert und die Berufung auf Einzelrichtersachen beschränkt. Estland hat Ende 1934 durch ein Strafrechtsnovelle eine Reihe politischer Tatbestände mit Strafe bedroht und durch eine Festnahmegesetz die Internierung staatsgefährlicher Personen geregelt. Frankreich tritt durch 2 Verordnungen vom 8. VIII. 1935 Prozeßverschleppungen und betrügerischen Gesellschaftsgründungen entgegen. Lettland hat 1935 durch Novellen sein Strafgesetzbuch verschärft, indem u. a. die Straflosigkeit der sozialen Indikation bei der Abtreibung wieder beseitigt und die Schwangerschaftsunterbrechung bei eugenischer oder juristischer Indikation nur im Fall der Vornahme durch einen Arzt in einem Krankenhaus oder durch einen Gynäkologen oder Rayonarzt erlaubt wird. In Rußland ist schon bald nach dem Erlaß des Strafgesetzbuchs von 1926 durch neue Entwürfe eine Reform eingeleitet worden. Ein 1930 veröffentlichter Entwurf Krylenkos, der die kommunistische Doktrin im Strafrecht restlos durchführen sollte, wurde 1935 durch einen unveröffentlichten Entwurf abgelöst, der die entsprechenden Neuerungen fallen ließ und zum Teil zum alten Gesetz von 1926 zurückkehrte, indem er statt Maßnahmen des sozialen Schutzes wieder Strafen und im besonderen Teil statt Beispielen wieder bindende Einzeltatbestände vorsah. 2 Gesetze vom 31. V. und 29. VII. 1935 setzen den Kampf gegen die Jugendstraffälligkeit fort, indem sie die Jugendgerichte aufheben und die Nichtbeaufsichtigung von Mündeln und die Nichtgewährung von Unterhalt mit Freiheitsentziehung bis zu 3 Jahren bedrohen. Die Schweiz hat durch einen sofort in Kraft getretenen Bundesbeschuß zum Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. VI. 1935 Strafen gegen nichterlaubte Handlungen für einen fremden Staat, politische Entführung und Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes angedroht. Die Kommission des Nationalrats hat in den Beratungen zum Strafgesetzbuch im August 1935 u. a. die Höchstdauer der Zuchthausstrafe auf 20 Jahre heraufgesetzt, an der Einweisung von Gewohnheitstrinkern in eine Heilanstalt unter Aufschub des Strafvollzugs festgehalten und auf Grund einer Eingabe der schweizerischen gynäkologischen Gesellschaft die Schwangerschaftsunterbrechung zur Rettung der Mutter aus schwerer Gefahr für straflos erklärt, wenn sie auf das Gutachten eines zweiten Arztes und zwar eines Spezialarztes, für die Feststellung der besonderen Gefahr gestützt werden kann. Der Kongress der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat ein Strafgesetz gegen kommunistische Bestrebungen beraten. In China ist am 1. VII. 1935 das Strafgesetzbuch vom 1. I. 1935 in Kraft getreten, das durch die europäischen juristischen Berater der Regierung von französischem und italienischem Recht beeinflußt ist und sich von den neueren europäischen Strafgesetzbüchern wenig unterscheidet. Die Todesstrafe ist vorgesehen, aber keine andere körperliche Strafe, die Verbannung nur als Art der Strafvollstreckung, als sichernde Maßnahme die Einweisung strafunmündiger Kinder in eine Erziehungsanstalt und von Gewohnheits- und Berufsverbrechern in ein Arbeitshaus auf 3 Jahre nach der Strafverbüßung. Unter den strafbaren Tatbeständen wird u. a. hervorgehoben: Examensbetrug, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Verbreiten ansteckender Krankheiten, Anstiftung oder Beihilfe zum Selbstmord, Opiumdelikte, Seeräuberei. Abtreibung kann nur bei Gefahr für das Leben der Mutter straflos bleiben. Gleichzeitig sind neue Gesetze über Strafprozeß und Gerichtsverfassung in Kraft getreten. Danach kann jede Straftat durch Privatklage verfolgt werden, weil sich das

System der Staatsanwaltschaft nicht bewährt hatte. In der Zeitschriftenübersicht (II) wird der Inhalt einiger italienischer, spanischer, argentinischer, brasiliensischer und mexikanischer Zeitschriften angegeben.

*Heinrich Haeckel* (Berlin-Zehlendorf).

**Kinberg, Olof:** Entwicklungslinien der schwedischen Gesetzgebung gegen Trunksüchtige. *Mscr. Kriminalpsychol.* 27, 25—34 (1936).

Verf. berichtet zunächst über die in Schweden geltende Trinkergesetzgebung, auch über neuere Maßnahmen daselbst, nach denen die Unterbringung in einer Trinkeranstalt für wegen Geisteskrankheit straffrei erklärte, nicht pflegebedürftige Angeklagte, für Gefährliche und für Unverbesserliche auf 3—4 Jahre erhöht werden kann. Die Initiative des Gesetzes war einem besonderen Gemeindeorgan: dem Nüchternheitsausschuß, zugeteilt — insofern es sich nicht um gefährliche Trinker handelt, für welche die Polizei zuständig ist. Es gibt im Lande Schweden 2500 solche Nüchternheitsausschüsse. Im Jahre 1934 haben nur 73 von diesen — darunter allerdings die größeren Gemeinden — Maßnahmen zur Unterbringung von Alkoholikern getroffen. Aus letzterem Grund wünscht Verf. Ergänzung der Aufklärungsarbeit durch organisatorische und gesetzliche Anordnungen in Form eines besonderen Ausschusses für jede Provinz, der aus Nüchternheitsinteressenten gewählt werden müsse und als Vertreter des Provinzausschusses die Wirksamkeit der lokalen Ausschüsse überwachen soll. Verf. teilt mit, daß — trotz einer erfreulichen allgemeinen Verbesserung — auf dem Lande und hier namentlich unter der Jugend eher eine Verschlechterung zu beobachten sei und daß die trunksüchtigen Landstreicher zur Zeit vom Gesetz nicht erfaßt werden. Ein namentliches Zentralregister über alle Trunkenheitsdelikte im Lande und über alle Landstreicher sei nötig. Gesetzwidriger Handel mit Alkohol nebst Trunksucht solle eine besondere Indikation im Sinne des Gesetzes werden. Auch solle bei jedem Trunkenheitsdelikt das Verhältnis des Täters zum Alkohol untersucht werden, um wenn nötig, eine Behandlung durchzusetzen.

*G. Ilberg* (Dresden).<sub>o</sub>

**Stocker, Héctor:** Das deutsche Gesetz der Sterilisation. Betrachtungen der „Semana médica“. *Semana méd. 1935 II*, 438—440 [Spanisch].

Das deutsche Sterilisationsgesetz, dessen wichtigste Bestimmungen vom Verf. angeführt werden, empfiehlt sich auch für andere Nationen zur Nachahmung.

*Ganter* (Wormsdit).<sub>o</sub>

**Pieńkowski, Stefan K.:** Allgemeine biologisch-ärztliche Bemerkungen zum Entwurf eines eugenischen Gesetzes. *Polska Gaz. lek.* 1936, 97—107 [Polnisch].

Pieńkowski bespricht ausführlich ein polnisches Projekt für zukünftiges eugenisches Gesetz auf Grund der Forschungsergebnisse über Vererbung im allgemeinen und über Vererbung psychischer Krankheiten im besonderen. Er bespricht hauptsächlich jene Geisteskrankheiten, welche laut Projekt zur Sterilisierung betreffender Personen berechtigen sollen. Die sehr eingehende und kurz nicht wiederzugebende Abhandlung gelangt zum Schluß, daß die Hoffnung auf Beseitigung oder nur auf Verminderung der Zahl psychischer Krankheiten durch Sterilisierung von Geisteskranken sehr trügerisch erscheint.

*L. Wachholz.*<sub>o</sub>

**Steinwallner, Bruno:** Polnische Vorschläge zu einer Erbgesundheitsgesetzgebung. *Psychiatr.-neur. Wschr.* 1936, 128—130.

Die deutsche eugenische Gesetzgebung macht Schule; so hat jetzt die polnische Eugenische Gesellschaft 4 Gesetzentwürfe veröffentlicht und dem polnischen Parlament vorgelegt. In dem ersten Entwurf wird eine gesundheitliche Eheberatung vorgeschlagen, die in den ersten 5 Jahren nach Verkündung des Gesetzes freiwillig, später pflichtgemäß erfolgen soll. Der zweite Entwurf befaßt sich mit einem Gesetz über Ehestandshilfe für sozial Wertvolle in Gestalt einer Entlastung von Sozialabgaben, wirtschaftlicher Unterstützung, Kinderversicherungen oder Kinderbeihilfen. Der dritte Vorschlag behandelt ein Gesetz über die Einrichtung von Gesundheitskarteien bei den Standesämtern. Der vierte Entwurf befaßt sich mit einer Verminderung der Lasten der sozialen Fürsorge für Erbkranke und regelt dabei

die Frage der Unfruchtbarmachung bei den auch im deutschen Gesetze z. V. e. N. aufgeführten Geisteskrankheiten und bei erblicher Blindheit und Taubheit. Alkoholismus und schwere körperliche Mißbildung sind nicht einbezogen. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung kann von dem Betroffenen selbst oder von dem Leiter der Anstalt gestellt werden. Über den Antrag entscheidet ein Ärztekollegium von 2 Fachärzten für Psychiatrie und einem Vertreter der Medizinalverwaltung. Für zwangsweise Unfruchtbarmachung sind bei den Bezirksgerichten Erbgesundheitsabteilungen und bei den Appellationsgerichten Berufungsabteilungen vorgesehen. Die letzteren sind eigenartigerweise mit 2 Berufsrichtern, einem Arzt, einem Staatsanwalt und einem Verteidiger besetzt. Im Verhältnisse zu unserer deutschen Gesetzgebung muten die Vorschläge über die Eheberatung und die Errichtung von Gesundheitskarteien in vielen Punkten noch recht mangelhaft an.

*Dubitscher* (Berlin).

**Steinwallner, Bruno: Das finnische Sterilisierungsgesetz.** Psychiatr.-neur. Wschr. 1936, 31—33.

Kurzer Bericht über das finnische Erbgesundheitsgesetz von 23. VI. 1935. Der Inhalt ist nach dem vorliegenden Bericht kurz folgender: Ein Idiot, Imbeziller, Geisteskranker oder Epileptiker soll auf Grund einer besonderen Anordnung sterilisiert werden, wenn Anlaß zu der Befürchtung gegeben ist, daß seine Gebrechen sich auf seine Nachkommenschaft vererben können. Desgleichen ein Geisteskranker, Geistesschwacher oder Kretin, von dem es wahrscheinlich ist, daß infolge seines Gebrechens seine Kinder bei ihm der Pflege oder Erziehung entbehren müßten. Ebenfalls soll sterilisiert werden, wer rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist, aus dem hervorgeht, daß sein Geschlechtstrieb abnorm stark und pervertiert ist, falls begründete Befürchtung besteht, daß er für andere Personen gefährlich werden kann. Schließlich soll die Sterilisierung einer gerichtlich handlungsfähigen Person auf ihren Antrag hin, auch wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, zugelassen werden, sofern die Befürchtung begründet erscheint, daß aus ihrer Ehe minderwertige Kinder hervorgehen würden, oder daß sie infolge eines abnorm starken oder pervertierten Geschlechtstriebe Verbrechen begehen könnte. Weiterhin wird das Verfahren selbst kurz geschildert und die Durchführungsverordnung vom 13. VI. 1935 wiedergegeben. Verf. wählt die Vorteile und Nachteile, die das finnische Gesetz den Gesetzen der skandinavischen Länder gegenüber besitzt, gegeneinander ab. Er begrüßt, daß das Gesetz den Zwang vorsieht, da ohne diesen wohl kaum etwas Wirksames zu erreichen sei.

*Luxenburger* (München).<sub>o</sub>

**Steinwallner, Bruno: Eugenisch Bemerkenswertes aus der lettischen und isländischen Gesetzgebung.** Allg. Z. Psychiatr. 104, 253—254 (1936).

Kurze Besprechung der erbgesundheitlichen Gesetzgebung in Lettland und Island. Nach dem lettischen Gesetz vom 22. III. 1935 ist ein „Schwangerschaftsabbruch“ erlaubt, um Lebensgefahr oder schwere Gesundheitszerrüttung von der Schwangeren abzuwenden, oder wenn die Schwangerschaftsunterbrechung erfolgt, um die Geburt eines Kindes mit schweren geistigen oder körperlichen Gebrechen oder das unter bestimmten verbrecherischen Umständen (Verführung, Blutschande, Notzucht, Beischlaf mit Minderjährigen, Geisteskranken oder Widerstandsunfähigen) empfangen wurde, zu verhüten. Nach der Ergänzung des Gesetzes vom 30. IV. 1935 ist eine Fruchtabtreibung auf Wunsch der Schwangeren auch in den 3 ersten Monaten der Schwangerschaft bei unheilbarer oder schwer heilbarer erblicher geistiger Erkrankung des Erzeugers oder der Schwangeren möglich, oder wenn einer von ihnen an anderen schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen oder an einer ansteckungsfähigen Syphilis leidet. Dem Verf. ist recht zu geben, wenn er das isländische Gesetz vom 28. I. 1935 „Über die Anleitung von Frauen zur Empfängnisverhütung und über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ als Musterbeispiel dafür erklärt, wie man erbgesundheitliche Fragen nicht behandeln soll. Nach diesem Gesetz ist ein Arzt, der feststellt, daß es aus Krankheitsgründen für eine Frau gefährlich ist, schwanger zu

werden, verpflichtet, sie davor zu warnen und ihr Anleitung zur Schwangerschaftsverhütung zu geben. Auf Wunsch der Frau ist auch ein Eingriff zur Vorbeugung (etwa Salpingektomie) erlaubt. Innerhalb der ersten 28 Schwangerschaftswochen ist bei Gefährdung der Gesundheit der Schwangeren durch das Austragen der Frucht eine Schwangerschaftsunterbrechung möglich; nach den ersten 8 Wochen allerdings nur, wenn besonders große Gefahr vorliegt. Unter anderem ist nach dem Gesetz zu beachten, ob die Schwangere unter sehr schlechten Verhältnissen mit mehreren unversorgten Kindern unter Armut oder ernster Krankheit leidet. — Unserem erbbiologischen Denken ist diese Regelung in Island unverständlich. *Dubitscher* (Berlin).

**Mittermaier:** Die skandinavische Gesetzgebung über Unfruchtbarmachung und Entmannung. *Mscr. Kriminalpsychol.* 26, 543—549 (1935).

Gegenüberstellung der Gesetzgebung über Unfruchtbarmachung und Entmannung in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland. Die Unterschiede und Ähnlichkeiten der einzelnen Gesetze werden verglichen. Wiederholt wird auf die Wichtigkeit der Ausführungen zum Entwurf der einzelnen Gesetze hingewiesen. Das dänische Gesetz über die Zulassung der Sterilisation und Kastration vom 11. V. 1935 wird dem Wortlaut nach angeführt. Grundsätzlich wird in Skandinavien nur von Sterilisation gesprochen, wenn auch die Entmannung schon teilweise beachtet oder geregelt ist. Bei der Unfruchtbarmachung ist nur das Gemeininteresse maßgebend, wenn auch Dänemark und Norwegen eine Unfruchtbarmachung im eigenen Interesse des Betroffenen kennen. Von den einzelnen Indikationen ist die medizinische in Schweden und Norwegen ausdrücklich ausgenommen. Hauptindikation ist überall die eugenische. Vererbbarer körperliche Mängel werden nur im norwegischen Gesetz ausdrücklich genannt. Sozial-humanitäre Indikation ist bei der Sorge um die wirtschaftliche und persönliche Betreuung der Abkömmlinge gegeben. Eine kriminalpolitische Indikation wird in Schweden abgelehnt, in den übrigen Staaten ist sie mehr oder weniger geregelt. Stets verlangt der Eingriff eine behördliche Anordnung oder Genehmigung, ausgenommen in Schweden, wo auch eine übereinstimmende Meinung zweier Ärzte die Unfruchtbarmachung rechtfertigt. Beachtlich ist der § 5 des dänischen Gesetzes, in dem eine ärztliche Nachuntersuchung der Unfruchtbargemachten vorgesehen ist. Die Unfruchtbarmachung Minderjähriger ist unterschiedlich geregelt. *Dubitscher* (Berlin).

**Engel, Richard:** Ärztliche Forderungen zum Sterilisationsgesetz. Erlangen: Diss. 1935. 16 S.

Allgemein gehaltene und bereits vielfach im Schrifttum erörterte Einzelfragen über die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Ausführungen über etwaige Heirat Unfruchtbargemachter und über Schwangerschaftsunterbrechung bei Erbkranken sind inzwischen durch die gesetzliche Regelung überholt. Berechtigt erscheint der Hinweis auf die Notwendigkeit einer strengeren Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Mit Recht rügt Verf., daß von Erbgesundheitsgerichten Briefumschläge mit dem Aufdruck „Erbgesundheitsgericht“ verschickt werden oder daß von Anwälten auf offenen Postkarten von der Unfruchtbarmachung gesprochen werde. Eine selbstverständliche Forderung sei, daß in den Erbgesundheitsgerichten ein Psychiater als Beisitzer sei. Ganz kurz wird die Frage des operativen Eingriffs selbst mit ihren Nebenumständen erwähnt, wobei Verf. besonders die von Lobenhoffer in Bamberg geübte Operationsmethode hervorhebt. *Dubitscher*.

**Ruttké, F.:** Ehrenschutz für Unfruchtbargemachte. Öff. Gesdh.dienst 1, A 613 bis A 614 (1935).

Ein Erbkranker, der einen Antrag auf Unfruchtbarmachung aus Anlaß vorliegender Erbkrankheit stellt, handelt sittlich; er muß dagegen geschützt werden, daß andere sein Leiden bzw. seine Sterilisierung zum Anlaß nehmen, ihn vor seinen Mitbürgern in irgendeiner Form herabzusetzen. Verf. teilt ein Urteil des Amtsgerichtes Gießen mit, das in einer Beleidigungs-klage gemäß § 185 ausgesprochen wurde. In dem Urteil heißt es u. a.: „Bei der Strafabmessung wurde grundlegend erwogen, daß die Sterilisierung einen überaus schweren Eingriff des Staates in die Person und in die Familie des Getroffenen darstellt, daß die Sterilisierung aber von seiten des Sterilisierten auch ein erhebliches, für das Wohl der Allgemeinheit gebrachtes Opfer

darstellt, daß der Staat auch verpflichtet ist, ihn gegen Verhöhnungen zu schützen. — Der Angeklagte, der eine höhnische Bemerkung über den Sterilisierten gemacht hatte, wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft.  
Henneberg (Berlin).

### ***Versicherungsrechtliche Medizin und Gewerbehygiene.***

**Rössle, R.: Zur Frage der Verwaltungssektionen.** (*Path. Inst., Univ. Berlin.*) *Virchows Arch.* **296**, 535—550 (1936).

Nach kurzem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Leichenöffnungs-wesens erhebt Verf. von neuem die Forderung auf Einführung der Verwaltungssektionen, für die, ganz abgesehen von dem wissenschaftlichen, ein weitreichendes staatliches Interesse zum Schutze des Gemeinwohles besteht. Die bekannten Mißstände in der Ausstellung der Totenscheine werden kurz gestreift und dann der Aufgabenkreis der Verwaltungssektionen umrissen. Diese würden betreffen: die sog. plötzlichen Todesfälle; die unklaren Todesfälle in Versorgungshäusern, Kinderheimen und ähnlichen Fürsorgeanstalten; weiter Verdachtsfälle einer seuchenhaften, gemeingefährlichen Krankheit (für letztergenannte besteht durch § 7 des Seuchengesetzes bereits die Möglichkeit einer polizeilichen Sektionsanordnung). Des weiteren würden hinzugehören die Fälle, wo die Beibringung eines sog. Leichenpasses für den Transport auf der Bahn oder dem Seeweg erforderlich ist; dann die Feuerbestattungsleichen und schließlich die versicherungsrechtlichen Fälle, insbesondere bei Fragen aus der Unfallversicherung. Verf. erhofft u. a. damit eine wirksamere Bekämpfung der Auswüchse des Kurpfuschertums und sieht in der zahlenmäßigen Sektionsvermehrung einen großen Wert für die Ausbildung der jungen Ärzte, besonders der Amtsärzte. Auch für die Vertiefung unserer Kenntnisse auf dem Gebiete der Erbpathologie dürfte manches gewonnen werden. Die Entscheidung über die etwaige Vornahme und Anordnung einer Verwaltungssektion soll den Gesundheitsämtern zugewiesen werden. An Hand einer Karte wird gezeigt, daß bei Zugrundelegung eines Arbeitsbereiches von 60 km Entfernung die in Deutschland vorhandenen Prosekturen, pathologischen Universitätsinstitute und Institute für gerichtliche Medizin ausreichen würden, um möglichst binnen 24 Stunden die polizeilich angeordnete Sektion auch in weiten Landbezirken auszuführen. Hinsichtlich der Kostenfrage wird gesagt, daß ein Teil der künftigen Verwaltungssektionen, wie die versicherungsrechtlichen, nicht der Staatskasse zu Last fallen; daß ferner auf anderen Gebieten Einsparungen an den kostspieligen gerichtlichen Sektionen zu erwarten sind, so daß durch die neu hinzukommenden plötzlichen Todesfälle keine zu erhebliche finanzielle Belastung zu befürchten sei. Die Erfahrungen in Hamburg und Thüringen, wo die Verwaltungssektion bereits eingeführt ist, sowie die vorbildlichen Verhältnisse in Österreich werden kurz gestreift.

*Schrader* (Marburg a. d. L.).

**Holthöfer: „Gewerbsmäßig“ im Lebensmittelrecht.** *Reichsgesd. bl.* **1935**, 633 bis 634.

Verf. gibt einen Überblick über den verschiedenen Begriffsbereich von „gewerbsmäßig“ im deutschen Lebensmittelrecht und über die einseitige Auslegung dieses Begriffs durch die Rechtssprechung.  
*Kärber* (Berlin).

**Poppe, Erik: Alkohol und Unglücksfälle.** (*Bezirkskrankenh., Vestfold, Tensberg u. Chir. Abt., Städt. Krankenh., Bergen.*) *Münch. med. Wschr.* **1936 I**, 361—363.

Das verhältnismäßig geringe Material von 162 Fällen liegt den Untersuchungen zugrunde. Es umfaßt nur Männer über 17 Jahre, denen bei Einlieferung in die Abteilungen innerhalb 8 Stunden nach dem jeweiligen Unfalle Blut entnommen wurde. Die chemischen Untersuchungen führte Prof. Hansen am Pharmakologischen Institut Oslo aus. Von diesen 162 Fällen waren 66 = 40,7% „blutpositiv“, d. h. hatten eine Alkoholkonzentration im Blute zwischen 0,27—3,46%o. In 43 Fällen von diesen 66 (= 68%) zeigte die klinische Diagnose Übereinstimmung mit dem Ergebnisse der Blutalkoholbestimmung. In etwa 16% der 96 blutnegativen Kranken, die Kopftraumen